



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



St. Galler-Ring, Basel

- 21. März 2019: 75-jährige Frau sticht 7-Jährigen nieder, der auf dem Heimweg aus der Schule war.
- Psychiatrische Abklärung (Art. 20 StGB)

Täterin muss für drei Monate in U-Haft





Massnahmenrecht

Einführung

Nachtrag

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



Duale Anordnung

- Freiheitsstrafe und Verwahrung
- Freiheitsstrafe und stationäre Therapie
- Freiheitsstrafe und ambulante Therapie



13 Jahre Freiheitsentzug und stat. Therapie
Quelle: www.srf.ch

Ausnahme von dualer Anordnung

- Nur Massnahme, keine Strafe
- Art. 374 StPO – Verfahren bei Schuldunfähigen (hier: schizoaffektive Störung)

Beat Schlatters Angreifer steht vor Gericht
Der Mann, der den Schauspieler spitalreif geschlagen hat, hielt ihn für einen «bösen Mann». Morgen muss er sich vor Gericht verantworten.



DER CITROEN C3
AB CHF 9'999.- [Mehr ..](#)

Anzeige

Artikel zum Thema
«Schlatter hat seinen Humor trotz der Attacke nicht verloren»



«Ausnahmen» von dualer Anordnung

- Nur Strafe, ohne Massnahme (98% aller Urteile)
- Immerhin: 40% aller Urteile mit Freiheitsstrafe enthalten therapeutische Massnahme.





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



Vikariierender Vollzug

- Stationäre Therapie für psychisch Gestörte
 - Stationäre Therapie für Suchtkranke
 - Stationäre Therapie für junge Erwachsene
- ...gehen Freiheitsentzug voraus



13 Jahre Freiheitsentzug und stat. Therapie
Quelle: www.srf.ch



Vikariierender Vollzug

- Ambulante Therapien können Freiheitsentzug vorausgehen,
- ...aber auch vollzugsbegleitend
- ...oder nach der Strafe durchgeführt werden.



<https://www.telem1.ch/aktuell/so-funktioniert-die-ambulante-therapie-im-gefaengnis-133302028>



Vikariierender Vollzug

- Freiheitsstrafe geht Verwahrung voraus



<https://www.telezueri.ch/zuerinews/vergewaltiger-will-mit-exit-sterben-133571332>



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

- | | |
|--|----------|
| 1. Gründe für die Strafbefreiung. | |
| Fehlendes Strafbedürfnis | Art. 52 |
| Wiedergutmachung | Art. 53 |
| Betroffenheit des Täters durch seine Tat | Art. 54 |
| 2. Gemeinsame Bestimmungen | Art. 55 |
| 3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin,
eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer | Art. 55a |



Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsätze | Art. 56 |
| Zusammentreffen von Massnahmen | Art. 56a |
| Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen | Art. 57 |
| Vollzug | Art. 58 |
| 2. Stationäre therapeutische Massnahmen. | |
| Behandlung von psychischen Störungen | Art. 59 |
| Suchtbehandlung | Art. 60 |
| Massnahmen für junge Erwachsene | Art. 61 |
| Bedingte Entlassung | Art. 62 |
| Nichtbewährung | Art. 62a |
| Endgültige Entlassung | Art. 62b |
| Aufhebung der Massnahme | Art. 62c |
| Prüfung der Entlassung und der Aufhebung | Art. 62d |
| 3. Ambulante Behandlung. | |
| Voraussetzungen und Vollzug | Art. 63 |
| Aufhebung der Massnahme | Art. 63a |
| Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe | Art. 63b |
| 4. Verwahrung. | |
| Voraussetzungen und Vollzug | Art. 64 |
| Aufhebung und Entlassung | Art. 64a |
| Prüfung der Entlassung | Art. 64b |
| Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen
Verwahrung und bedingte Entlassung | Art. 64c |
| 5. Änderung der Sanktion | Art. 65 |

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

- | | |
|-----------------------|---------|
| 1. Friedensbürgschaft | Art. 66 |
|-----------------------|---------|



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

2. Stationäre therapeutische Massnahmen



Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

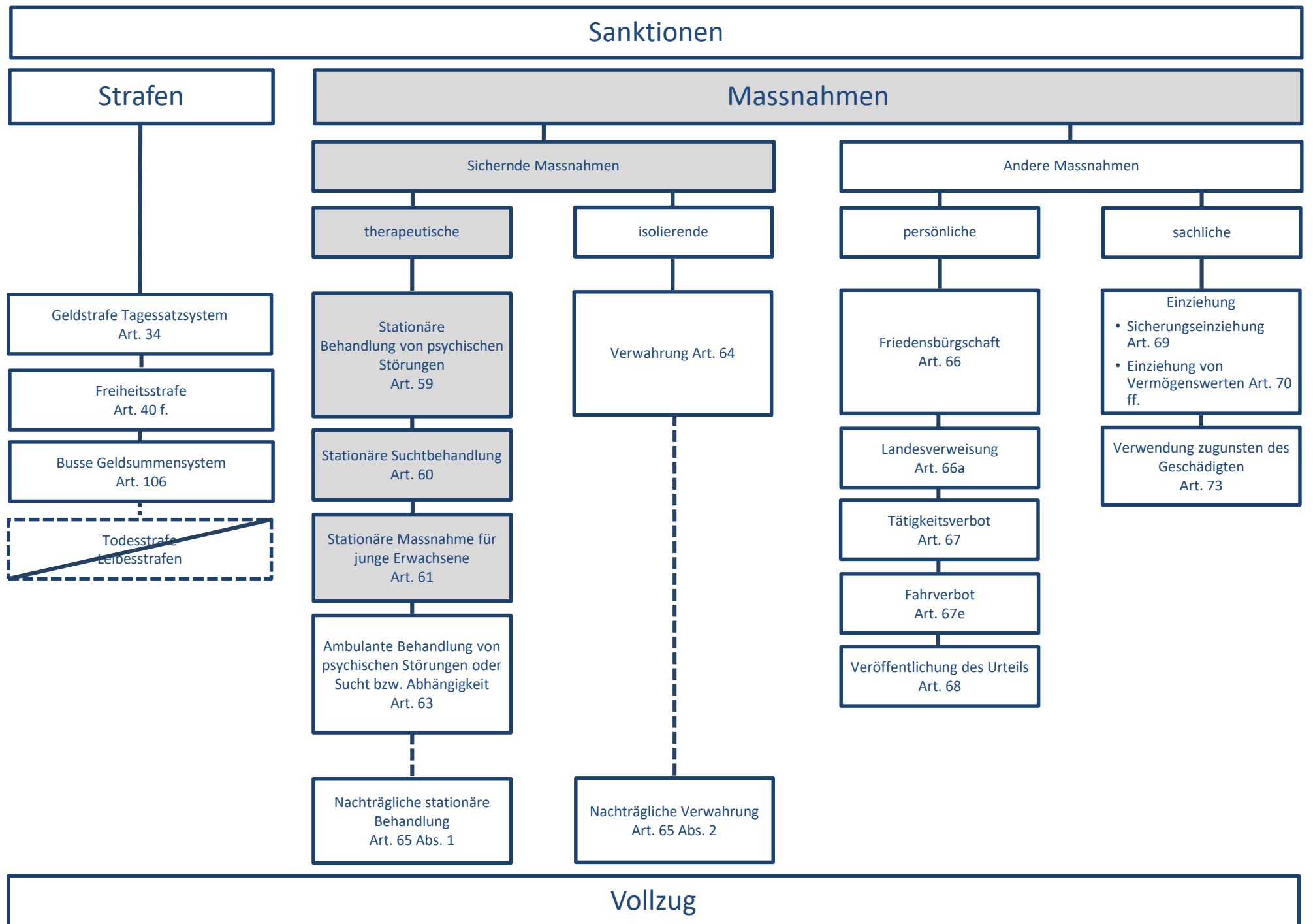
1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

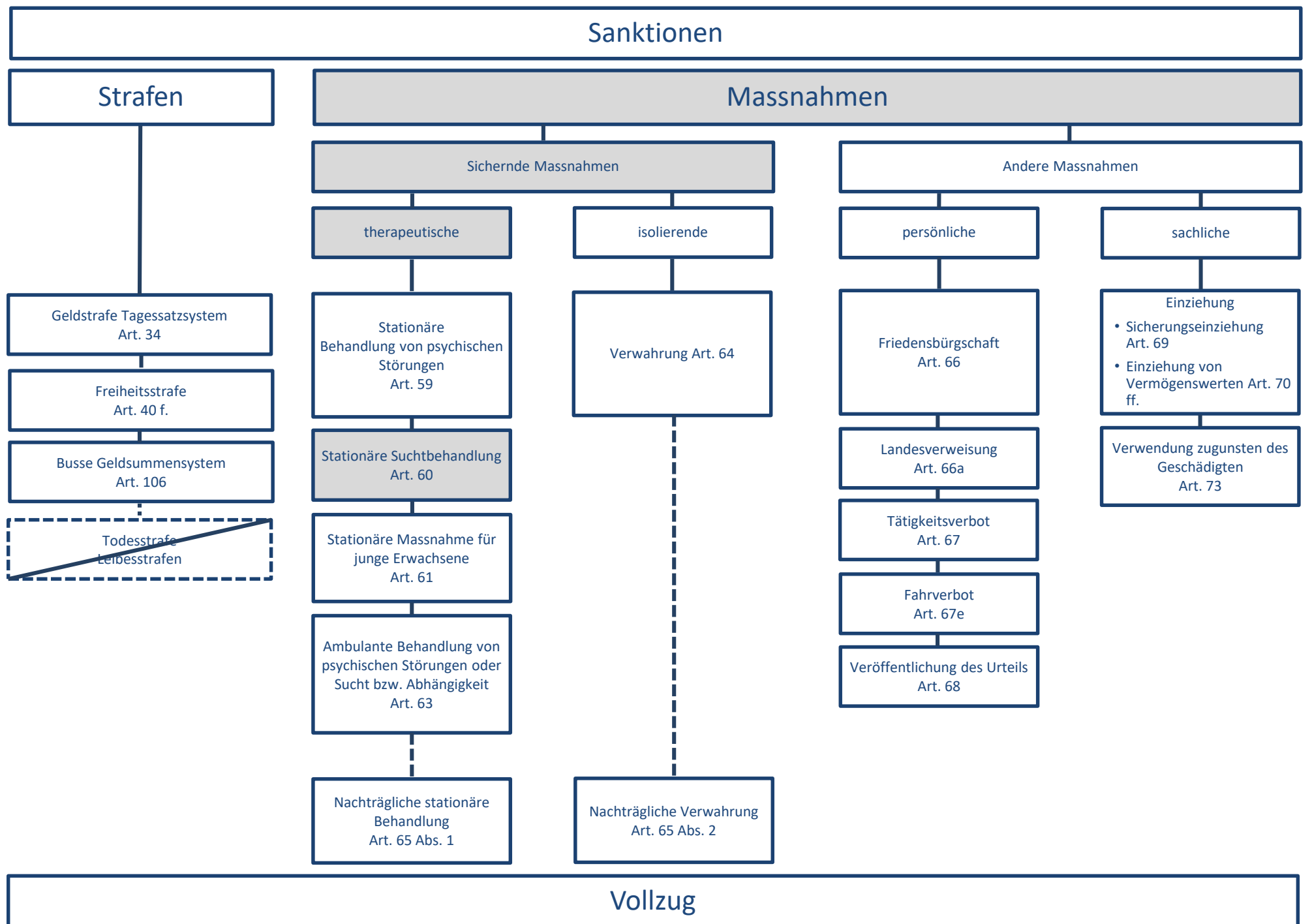
«AT – Massnahmenrecht»

Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie

Ambulante Therapie

Sicherung







Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 60 StGB – Suchtbehandlung



Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.

Welche Strafen/Massnahmen können angeordnet werden?



Bennet V.

Alex M. (†)



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.





Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

Süchtig ist, wer sich seiner
Abhängigkeit nicht mehr aus
eigener Kraft erwehren kann.





Art. 60 – Suchtbehandlung

Stoffgebundene Abhängigkeit

- Alkohol
- Betäubungsmittel
- Medikamente
- Nikotin?
- Koffein?
- Schokolade...?

Andere Abhängigkeit

- Spielsucht
- Internetsucht?
-



Verhältnismässigkeit?



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- **Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)**
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

Anlasstat:

- Verbrechen (Art. 10 II)
- Vergehen (Art. 10 III)
- Übertretung (Art. 105 III)





Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 19a BetmG

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert ... wird mit Busse bestraft.
4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen...



Verhältnismässigkeit?



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

Symptomtat:

- Betäubungsmittelkonsum
- Beschaffungskriminalität
- Gewalt nach Alkoholkonsum?
(Mut antrinken)
- Tat von Suchtverwahrlosten

Versuchter Raubüberfall in Glattbrugg

Drogenabhängiger Täter verhaftet

18. Juni 2003

Empfehlen Twittern

ekk. Ein 29-jähriger Mann hat am Dienstag kurz nach 10 Uhr 30 in einem Tankstellenshop in Glattbrugg eine Angestellte mit einem Messer bedroht und 200 Franken gefordert. Die Frau stiess den Räuber weg und rief um Hilfe, worauf der Täter flüchtete. Die Stadtpolizei Opfikon konnte ihn anschliessend stellen. Der 29-jährige Drogenkonsument gab zu, die Tat begangen zu haben. Als Motiv gab er Geldmangel an, wie es in einer Mitteilung der Kantonspolizei heisst. Der Mann wurde der Bezirksanwaltschaft Bülach zugeführt.

NZZ-Online, 18. Juni 2003



Art. 60 – Suchtbehandlung

Verhältnis zu Art. 59 bei
Komorbidität:

- Sucht wegen
Persönlichkeitsstörung = 59
- Persönlichkeitsstörung
wegen Sucht = 60





Zusammentreffen von Massnahmen (Art. 56a)

¹ Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

² Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.





Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.**

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- **Eignung zur Deliktsprävention**
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

Eignung zur Deliktsprävention

- Ernsthafte Aussicht auf eine wesentliche Minderung des Risikos erneuter Symptomtaten
- Gutachten





Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- **(Behandlungswunsch)**

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

Behandlungswunsch

- Nationalrat eingefügt
- Keine Behandlung ohne Behandlungsbereitschaft
- Allerdings: «anfängliches Fehlen der Motivation ... häufig symptomatisch»
(6B_252/2010)





Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)





Art. 60 – Suchtbehandlung

Begutachtung:

- Heute zwingende Voraussetzung
- Erkennen Gutachtensnotwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Sucht – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten





Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)





Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 56 I b – Grundsätze

Eine Massnahme ist anzuordnen,
wenn... ein Behandlungsbedürfnis
des Täters besteht **oder**
die öffentliche Sicherheit dies
erfordert

Behandlungsbedürftigkeit
(Erforderlichkeit stationärer
Suchtbehandlung)

ODER (?)

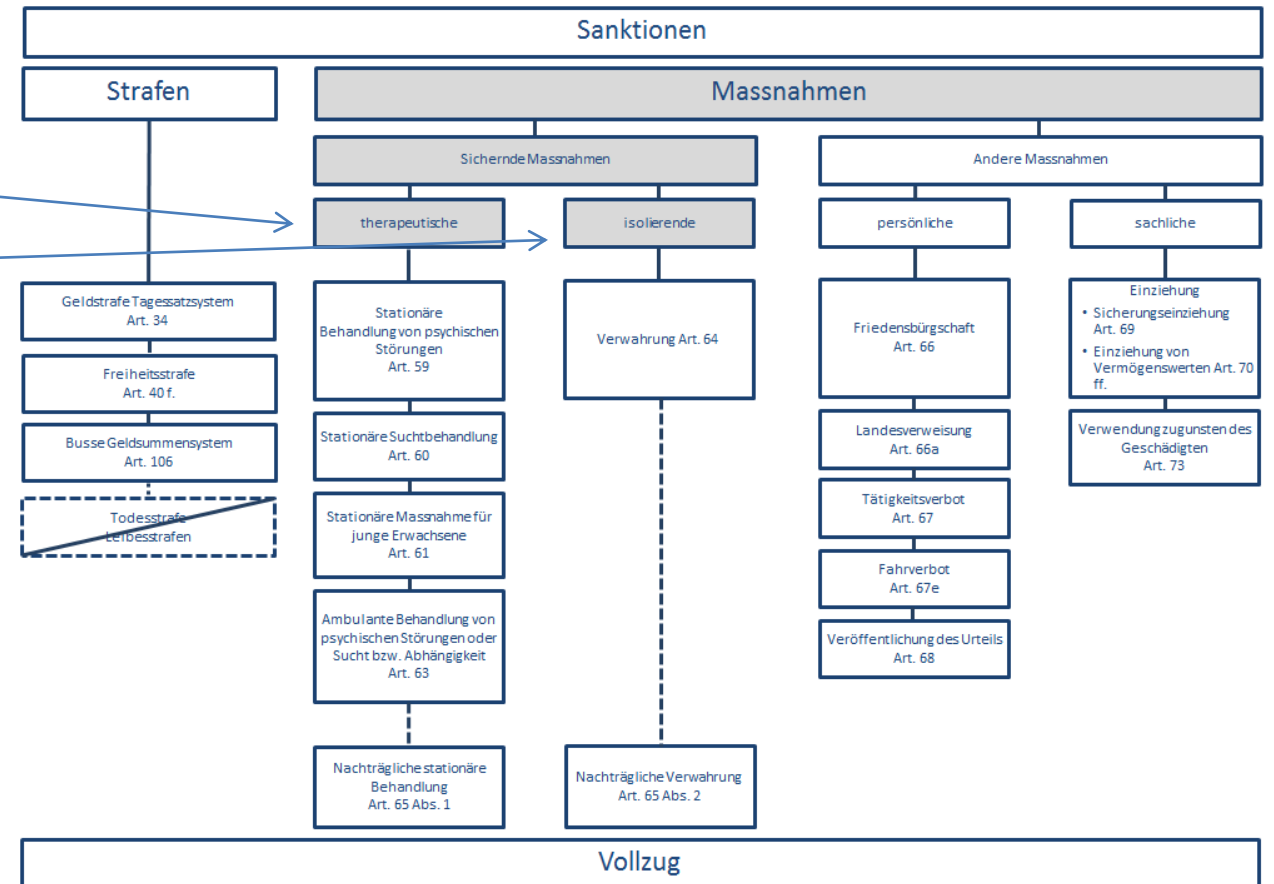
Gefahr für die öffentliche Sicherheit



Art. 60 – Suchtbehandlung

«Oder» ergibt nur Sinn in Bezug auf die Abgrenzung von therapeutischen Massnahmen zur Verwahrung,

Nicht innerhalb der stationären therapeutischen Massnahmen (hier: und)





Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)





Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer



Art. 60 – Suchtbehandlung

Vollzugsmöglichkeit (Abs. 3)

Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik.

Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

Arche Therapie Bülach

Angebot
[Für wen?](#)
Anmeldung
Team
Standort / Kontakt

Wir unterstützen Sie, Ihren persönlichen Weg aus der Sucht zu finden. Das Ziel ist die soziale und berufliche Wiedereingliederung.



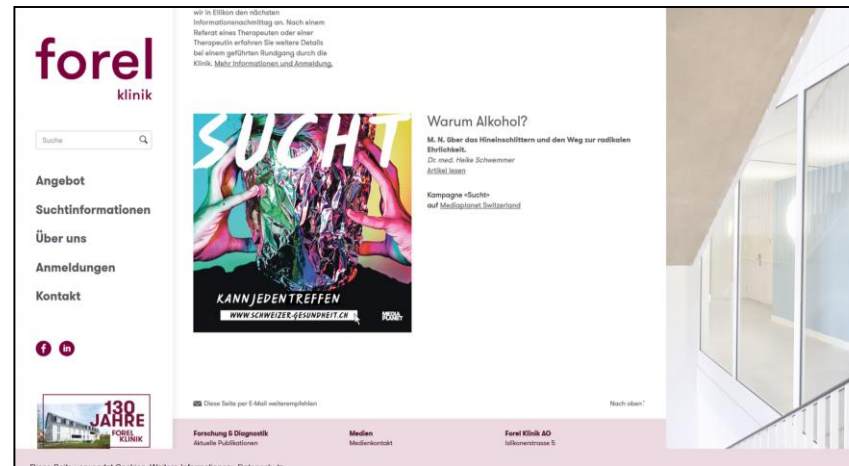
Vollzug Suchtbehandlung (illegale Drogen)

- Suchtbehandlung Frankental, Zürich
- Sozialtherapeutische Einrichtung Freihof, Küsnacht
- Arche Therapie, Bülach
- Fidelio, Niederbuchsiten
- Lilith, Zentrum für Frauen und Kinder
- Massnahmenzentrum Bitzi (Geschlossene Eintrittsphase)
- Massnahmenzentrum St. Johannsen (Geschlossene Eintrittsphase)



Vollzug Suchtbehandlung (Alkohol)

- Klinik im Hasel, Gontenschwil
- Forel Klinik, Ellikon
- RehaHaus Effingerhort, Holderbank
- Mühlhof, Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation





Vollzug Suchtbehandlung (Alkohol)

- In besonders schwierigen, rückfallgefährdeten Fällen im Bereich Gewalt und Sexualität steht die PUK zur Verfügung

Psychiatrische
Universitätsklinik Zürich

HOME UNSERE ANGEBOTE PATIENTEN & ANGEHÖRIGE ZUWEISER & FACHPERSONEN FORSCHUNG KARRIERE & BILDUNG ÜBER UNS

Home / Unsere Angebote / Forensische Psychiatrie / Angebote für Erwachsene / Stationäre Angebote

Forensische Psychiatrie

- Klinikprofil
- Angebote für Erwachsene
- Behandlungsspektrum
- Stationäre Angebote
- Ambulante Angebote
- Gutachtertätigkeit
- Abklärung und Beratung
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Veranstaltungen & News

Stationäre Angebote

Zielgruppe

Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie der Klinik für Forensische Psychiatrie nimmt mit 79 Betten schwerpunktmässig zwei Aufgaben wahr:

- Stationäre Therapie psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen gerichtlich angeordneter Massnahmen auf drei Sicherheits- sowie auf vier Massnahmestationen
- Krisenintervention bei Straftäterinnen und Straftätern in Haft, durchgeführt im Sicherheitsbereich

Weiterführende Informationen

im Dienst der öffentlichen Sicherheit: die Klinik für Forensische Psychiatrie

Kontakt

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Zentrum für Stationäre Forensische Therapie
Dr. med. Steffen Lau
eb@pukz.ch

www.pukzh.ch/unsere-angebote/forensische-psychiatrie/angebote-fuer-erwachsene/stationaere-angebote/



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer



Art. 60 – Suchtbehandlung

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



Dauer



Art. 60 – Suchtbehandlung

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Dauer

- Maximal 3 Jahre
- Einmal verlängerbar um 1 Jahr
- Nach bedingter Entlassung, Rückfall und Rückversetzung: maximal 6 Jahre

Art. 60 – Suchtbehandlung

Fiktives Beispiel

- Schwerer bewaffneter Raubüberfall zu Beschaffungszwecken
- Kassierer wird erschossen
- 17 Jahre Freiheitsstrafe
- Stationäre therapeutische Massnahme zur Suchtbehandlung



Art. 60 – Suchtbehandlung

- Bei erfolgreicher Suchttherapie kommt der Täter allerspätestens nach 4 Jahren frei.
- Die restlichen 13 Jahre Freiheitsstrafe werden erlassen.





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug



Art. 62b – Endgültige Entlassung

¹ Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig entlassen.

³ Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe nicht mehr vollzogen.





Art. 60 – Suchtbehandlung

Dauer und Eingriffsintensität der Massnahme dürfen im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht zu geringfügig sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind deshalb längere Freiheitsstrafen, bei denen die maximale Dauer der Massnahme nicht einmal zwei Dritteln der Strafzeit gleichkommt, nur ausnahmsweise zwecks stationärer Behandlung auszusetzen.



Bundesgerichtsurteil 6B.737/2009



Art. 60 – Suchtbehandlung

Ein Aufschub des Strafvollzugs kommt in diesen Fällen daher nur in Betracht, wenn die Erfolgsaussichten besonders günstig sind bzw. ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt.



Bundesgerichtsurteil 6B.737/2009



Art. 60 – Suchtbehandlung

«Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird aber auch ein sog. «**Untermassverbot**» abgeleitet, nach welchem Dauer und Eingriffsintensität der Massnahme im Verhältnis zu einer aufgeschobenen Strafe nicht zu mild sein dürfen.»



S. 174



Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.

Welche Strafen/Massnahmen können angeordnet werden?



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht

- 12,5 Jahre Freiheitsstrafe
- Ambulante vollzugsbegleitende Suchttherapie



Bennet V.

Alex M. (†)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- K. (18 Jahre) war im Juni 2007 mit Kollegen im Ausgang.
- Ausgiebiger Alkohol und Marihuana-Konsum
- Um 4.00 Uhr stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf A. und B.
- Gespräch über Tätowierungen und Messer.

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtreporter
[@thas_on_at](#)

12.04.2010

[Facebook](#) 11
[Twitter](#) 5
[Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- Die zunächst spielerische Situation eskalierte.
- K. stach A. und B. mehrere Male in den Körper.
- Mit Klinge von acht Zentimetern je Stichkanal von mindestens 15 Zentimetern Länge verursacht
- Opfer überlebten nur dank sofortiger Notoperation

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_atz](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- Welche Strafe?
- Welche Massnahme?
- Was ist, wenn Massnahme scheitert?

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtreporter
[@thas_on_air](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Bezirksgericht Zürich 2009

- 9-jährige Freiheitstrafe.
- Strafe aufgeschoben zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene
- Massnahme noch vor Berufung STA angetreten

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_air](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Obergericht Zürich 2010

- Massnahme nach Art. 61 gescheitert.
- Strafe: 10.5 Jahre
- Stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 III)

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_atr](#)
12.04.2010

[Facebook](#) 11
[Twitter](#) 5
[Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)





Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

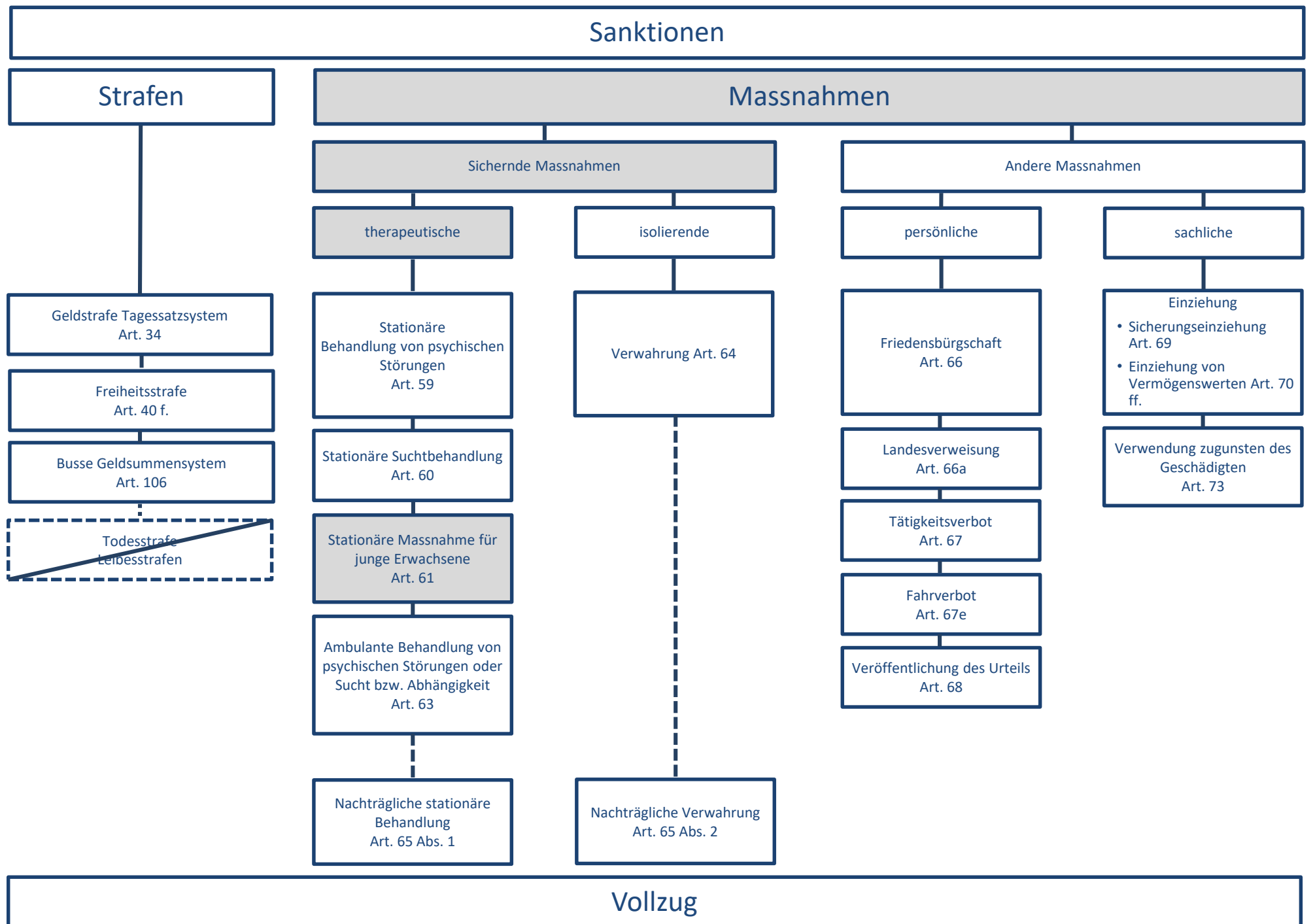
1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

«AT – Massnahmenrecht»

Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie

Ambulante Therapie

Sicherung





Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden





Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

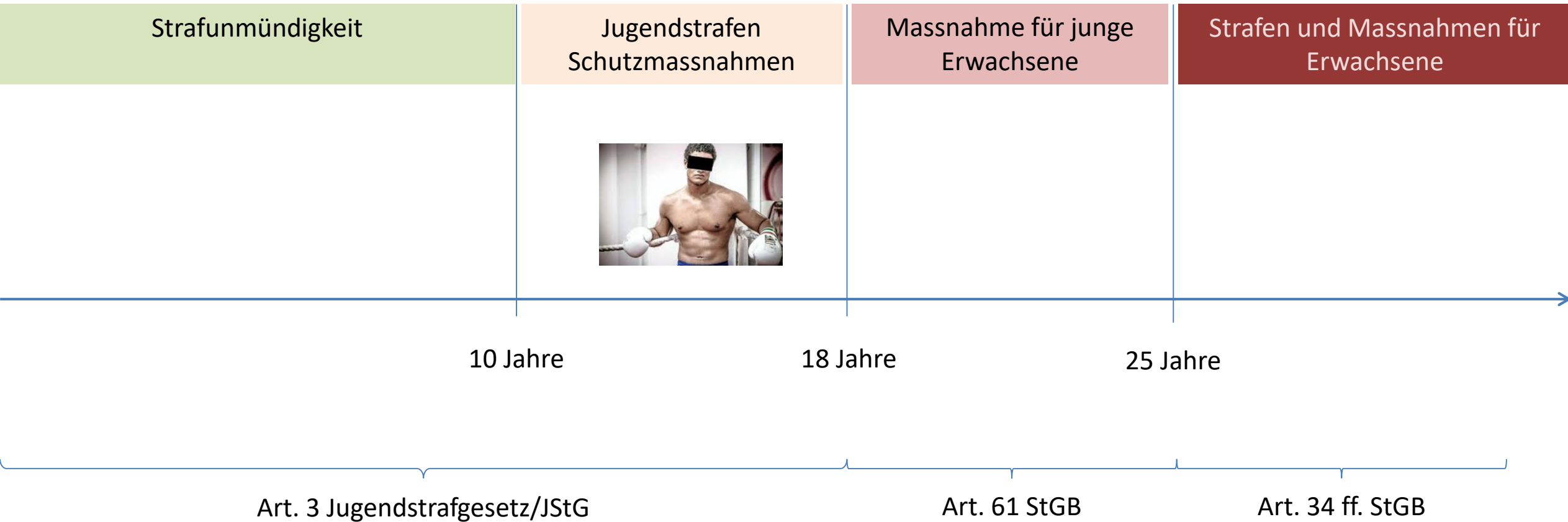
Täter im Tatzeitpunkt zwischen
18-25 Jahre alt:

- Junge Erwachsene
- Nicht: Jugendliche





Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene





Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Cluster von Störungen

Persönlichkeitsentwicklung

- Paranoide und schizoide Störungen
- Dissoziale Störungen
- Zwanghafte Störungen

Art. 59 oft zugleich erfüllt:
Stationäre therapeutische
Behandlung psychischer Störungen



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- **Verbrechen/Vergehen**
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat,
das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Typische Symptomtat:

- Enthemmte Gewaltdelikte von Jugendlichen im Peergroup-Kontext
- Perspektivenlosigkeit aufgrund gescheiterter Ausbildung oder Schule



PD Dr. med. Elmar Habermeyer



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- **Eignung zur Deliktsprävention**

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Eignung zur Deliktsprävention

- Massnahmenfähigkeit
- Massnahmenbereitschaft
- Ernsthafte Aussicht auf Minderung des Risikos erneuter Symptomtaten
- Gutachten



Massnahmenzentrum Uitikon



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



PD Dr. med. Elmar Habermeyer



Art. 60 – Suchtbehandlung

Begutachtung:

- Zwingende Anordnungsvoraussetzung
- Erkennen Gutachtensnotwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Entwicklungsstörung – Tat
- Massnahmenbedürftigkeit
- Massnahmenfähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



PD Dr. med. Elmar Habermeyer



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

«Als zentrale Voraussetzung dieser Vorschrift muss Aussicht darauf bestehen, die Entwicklung des Täters durch den betreffenden Vollzug beeinflussen zu können, was seine Therapierbarkeit bedingt.»



Bundesgerichtsurteil 1B_599/2012

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)





Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 2: Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.





Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 3: Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.



Massnahmenzentrum Uitikon



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

«Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Täter mit therapeutischen Mitteln die Fähigkeit zu vermitteln, selbstverantwortlich und straffrei zu leben.»



Bundesgerichtsurteil 1B_599/2012



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
@thas_on_air
12.04.2010

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte
[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- K. (18 Jahre) war im Juni 2007 mit Kollegen im Ausgang.
- Ausgiebiger Alkohol und Marihuana-Konsum
- Um 4.00 Uhr stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf A. und B.
- Gespräch über Tätowierungen und Messer.

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_atz](#)

12.04.2010

[Facebook](#) 11
[Twitter](#) 5
[Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- Die zunächst spielerische Situation eskalierte.
- K. stach A. und B. mehrere Male in den Körper.
- Mit Klinge von acht Zentimetern je Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursacht
- Opfer überlebten nur dank sofortiger Notoperation

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtreporter
[@thas_on_atz](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- Welche Strafe?
- Welche Massnahme?
- Was ist, wenn Massnahme scheitert?

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtreporter
[@thas_on_air](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Bezirksgericht Zürich 2009

- 9-jährige Freiheitstrafe.
- Strafe aufgeschoben zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene
- Massnahme noch vor Berufung STA angetreten

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_air](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Obergericht Zürich 2010

- Massnahme nach Art. 61 gescheitert.
- Strafe: 10.5 Jahre
- Stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 III)

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_atr](#)

12.04.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [Mail](#) 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)





Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

3. Ambulante Behandlung



Art. 63 – Ambulante Behandlung



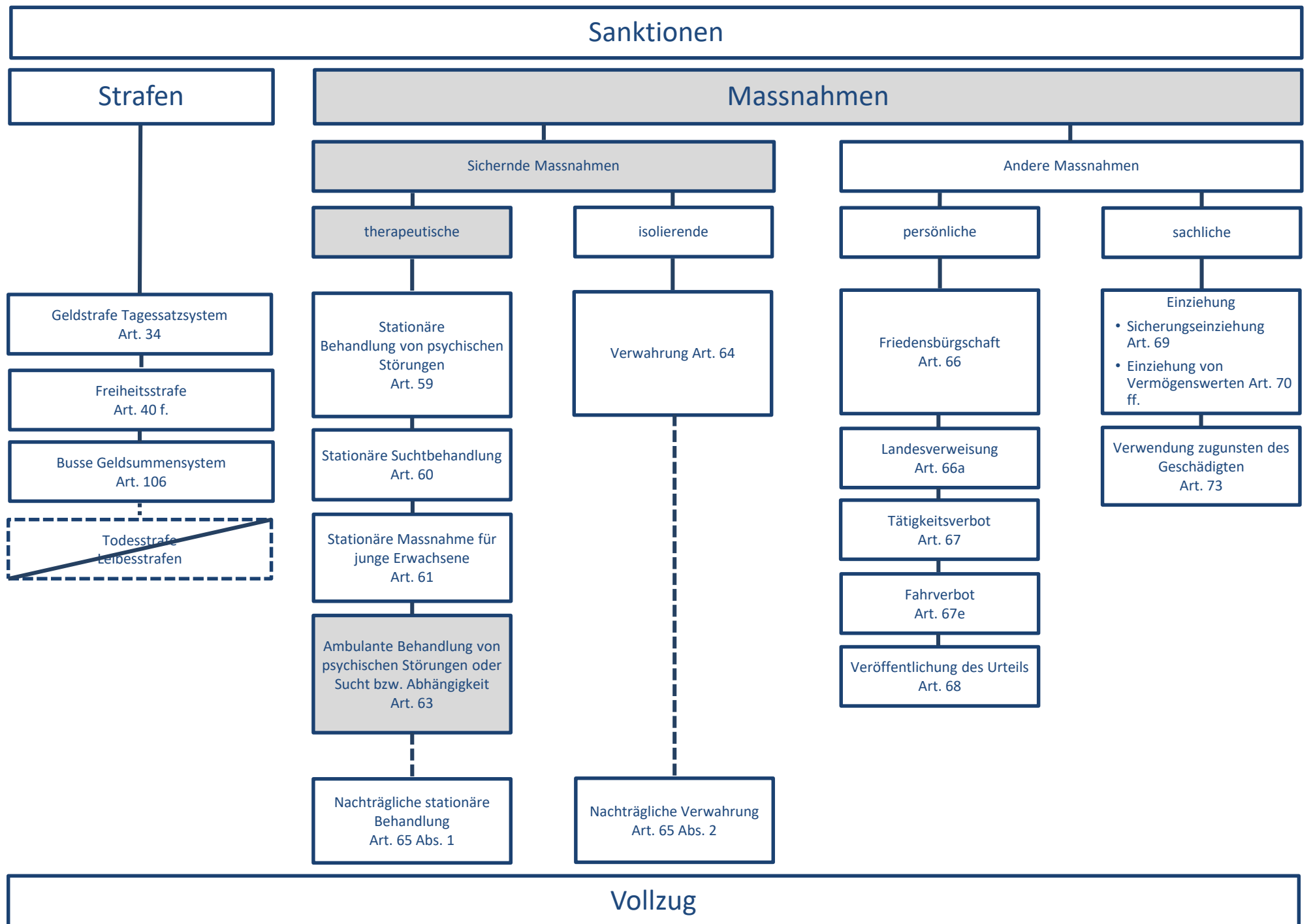
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	
Prüfung der Entlassung	Art. 64b	
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c	
5. Änderung der Sanktion	Art. 65	





Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.





Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

- ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
 - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

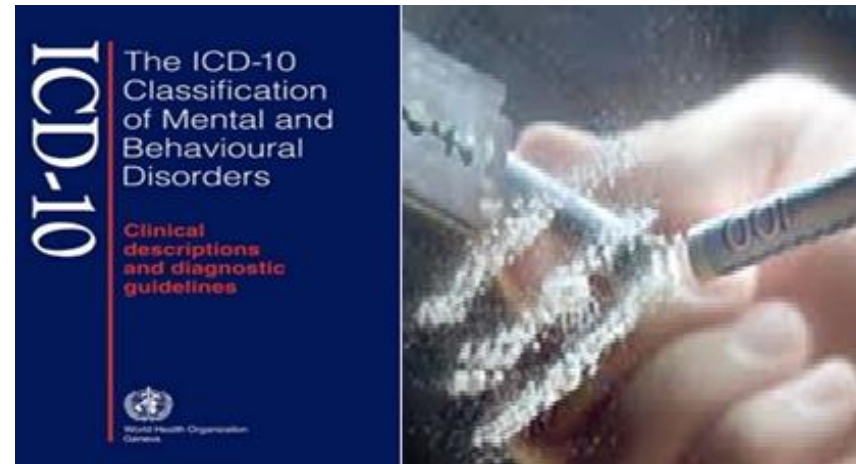
- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

- ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
 - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- ~~- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
(Art. 61)~~





Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter **eine mit Strafe bedrohte Tat** verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Verbrechen (Art. 10 II)
- Vergehen (Art. 10 III)
- Übertretung (Art. 105 III; 63 Ia)



Verhältnismässigkeit/Untermassverbot



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



Art. 63 – Ambulante Behandlung

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...





Art. 63 – Ambulante Behandlung

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung **aufschieben**, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...



...vikariierend



Anrechnung Freiheitsentzug



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs





Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs





Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs





Art. 63b – Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

¹ Ist die ambulante Behandlung erfolgreich abgeschlossen, so wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen.





BGE 127 IV 161

Verurteilung:

- Mehrfacher Diebstahl
- Mehrfacher Betrug
- Veruntreuung
- (Versuchte) Hehlerei

Strafe:

- drei Jahre Gefängnis

Massnahme:

- **strafvollzugsbegleitende** ambulante
Massnahme (Psychotherapie)





BGE 127 IV 161

- Ambulante Behandlung vollzugsbegleitend
- Vollzug dreijährige Gefängnisstrafe nicht zu Gunsten Massnahme aufgeschoben.
- Therapeutische Deliktsbewältigung im Strafvollzug zwar schwieriger...
- ...und X. werde aus gefestigter Lebenssituation (Arbeitsplatz, Wohnung, Beziehungen) gerissen.
- Beim Aufschub längerer Freiheitsstrafen sei unter dem Aspekt des Gleichheitsgebotes Zurückhaltung zu üben.





BGE 127 IV 161

Beschwerdeführer:

Vollzug der Gefängnisstrafe hätte
zugunsten ambulanter
Massnahme aufgeschoben
werden müssen.



Mon Repos im Profil



BGE 127 IV 161

- Die Therapie geht vor, falls eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde.
- Abwägung Erfolgsaussichten ambulante Behandlung gegen kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden.



Zeitungslesezimmer der Bundesrichter



BGE 127 IV 161

- Wo Therapieerfolg wahrscheinlich ist, sollte tendenziell zunächst ärztlich behandelt werden.
- Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf jedoch um so ausgeprägter sein, je länger die zugunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist.



Bibliothek des Bundesgerichts



BGE 127 IV 161

- Gutachter: Erhebliche Gefahr der Verübung weiterer Straftaten
- Zwar sei eine Verminderung der Rückfallgefahr möglich.
- Therapie aber "sehr langfristig"
- Zweckmässig X. auch während eines allfälligen Strafvollzugs zu behandeln
- Therapie müsse auch anschliessend langfristig fortgesetzt werden.



Dr. med. Martin Kiesewetter



BGE 127 IV 161

Bundesgericht bestätigt die
vollzugsbegleitende ambulante
Therapie.



Bundesgericht – Grosser Gerichtssaal



Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



Art. 63 – Ambulante Therapie

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

- Einleitung Drogentherapie mit kaltem stationärem Entzug.
- Einstellung medikamentöser Schizophrenie-Behandlung
- Ziel immer Herstellung therapeutischer Ansprechbarkeit
- Ziel nicht: Bestrafung (short sharp shock)



Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



Art. 63 – Ambulante Therapie

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.





Art. 63 – Ambulante Therapie

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Ambulante Behandlung von Süchtigen und psychisch schwer Gestörten in der Regel maximal 5 Jahre



Art. 63 – Ambulante Therapie

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

- Nur die ambulante Behandlung von psychisch schwer Gestörten kann verlängert werden
- Allerdings beliebig oft
- Fraglich dann: Eignung und Erforderlichkeit



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo. 25.3.: Bernhard Sträuli; Di. 26.3.: Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo. 1.4.: Senat; Di. 2.4.: Verwahrung
8	Di 9.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
9	Mo/Di 15./16.4.	Einziehung
10	Mo/Di 29./30.4.	Vollzug
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen